

- Die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Baurechtsvertrags zusammenhängenden Verschreibungskosten (Grundbuchamt, Geometer, Urkundsperson etc.) werden von den Baurechtsnehmern zu je 1/3 übernommen.

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gesetzes über die Einwohnergemeinden obliegt die abschliessende Genehmigung des vorliegenden Baurechtsvertrags den Einwohnergemeinden der Gemeinden Hunzenschwil, Rapperswil und Staufen. Die Ortsbürgergemeinde Buchs als Baurechtsgeberin hat die Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages an den Gemeinderat Buchs (AG) übertragen, weshalb dort kein Versammlungsentscheid benötigt wird.

Antrag:

Der zwischen der Ortsbürgergemeinde Buchs AG (als Baurechtsgeberin) und den Einwohnergemeinden Hunzenschwil, Rapperswil und Staufen (als Baurechtsnehmer) erstellte Baurechtsvertrag für die Errichtung und den Betrieb eines Grundwasserpumpwerks im Waldgebiet „Suret“ (Gemeindebann Buchs) sei zu genehmigen.

5. Genehmigung Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements

Auf Antrag des Gemeinderates hatte die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 einer umfassenden Revision des damals fast 40-jährigen Friedhof- und Bestattungsreglements zugestimmt und das revisede Reglement per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Mit der Revision wurde das Reglement unter anderem den geänderten übergeordneten Rechtsgrundlagen des Bestattungswesens sowie auch den zwischenzeitlichen Veränderungen in der Gemeindeorganisation angepasst. Nebst weiteren Modernisierungen wurden auch in der Gebührenregelung Änderungen vollzogen, indem sowohl die Beisetzungskosten für auswärts wohnhaft gewesene Personen als auch die kommunalen Leistungen an die Bestattungskosten von EinwohnerInnen erhöht wurden.

Bei dieser Erhöhung der gemeindeseitigen Kostenbeteiligungen hat sich nunmehr gezeigt, dass der letztlich auf die Einwohnergemeinde Rupperswil entfallenden Aufwand massiv gestiegen ist. Die Gründe dafür sind sowohl in den Preissteigerungen der externen Dienstleister (Krematorien, Bestattungsunternehmer) als auch in der tendenziell steigenden Anzahl an Bestattungsfällen zu finden. Nachfolgende Übersicht zu den Kosten des Jahres 2024 verdeutlicht die finanzielle Belastung, welche mit der heutigen Regelung einhergeht:

Beiträge der Gemeinde an externe Bestattungskosten (gemäss § 13 des Reglements):

1. Bezahlung eines Beitrags von CHF 400.00 pro Bestattung an die Kosten des Bestatters für den Sarg und die Einsargung:
→ Die im Jahr 2024 verzeichneten 42 Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern lösten Kosten von insgesamt CHF 16'800.00 aus.
2. Finanzierung der einmaligen Überführung der Leiche innerhalb des Kantons Aargau, vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum in Rupperswil oder in das Krematorium in Aarau:
→ Die im Jahr 2024 verzeichneten 42 Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern lösten Kosten von insgesamt CHF 7'000.00 aus.
3. Übernahme der Kosten der Kremation inkl. Urne:
→ Die im Jahr 2024 verzeichneten 42 Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern lösten Kosten von insgesamt CHF 29'200.00 aus.

Weitere Leistungen der Gemeinde werden intern verrechnet und fallen zudem weniger stark ins Gewicht.

In Anbetracht der hohen Kosten, welche die ohnehin stark strapazierte Gemeinderechnung belasten, hatte die Gemeindeverwaltung eine Umfrage in 19 Regionsgemeinden durchgeführt, um deren Praxis bezüglich der Kostenbeteiligung an Bestattungskosten zu erheben. Es zeigte sich dabei letztlich folgendes Bild:

1. Bezahlung eines Beitrags an die Kosten des Bestatters für den Sarg und die Einsargung:
→ Lediglich 3 von 19 Gemeinden leisten einen Beitrag (in nicht bekannter Höhe).
2. Finanzierung der einmaligen Überführung der Leiche innerhalb des Kantons Aargau, vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum in Rapperswil oder in das Krematorium in Aarau:
→ Lediglich 1 von 19 Gemeinden leistet einen Beitrag (in nicht bekannter Höhe).
3. Übernahme der Kosten der Kremation inkl. Urne:
→ Lediglich 5 von 19 Gemeinden übernehmen Kosten der Kremation (in nicht bekannter Höhe).

Selbstverständlich bestehen in den befragten Gemeinden sehr unterschiedliche Tarife für die jeweiligen kommunalen Leistungen. Es ist aber sehr wohl erkennbar, dass die Übernahme von Drittosten zu Lasten der Allgemeinheit nur in sehr wenigen Fällen praktiziert wird. Eine Entlastung der Gemeinderechnung im Rahmen einer Reglementsänderung wäre hier somit durchaus vertretbar. Der Versammlung wird daher folgende Anpassung in § 13 Abs. 1 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom beantragt:

§ 13 – Kostentragung

1 Für die verstorbenen Einwohner von Rapperswil übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten:

- die amtlichen Bekanntmachungen
- ~~CHF 400.– der Kosten für Sarg und Einsargen (Bestimmung aufgehoben per 31. Dezember 2025)~~
- ~~die einmalige Überführung der Leiche innerhalb des Kantons Aargau, vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum in Rapperswil oder in das Krematorium in Aarau (Kosten für Überführungsfahten ausserhalb der Aargauer Kantonsgrenzen werden nicht übernommen). (Bestimmung aufgehoben per 31. Dezember 2025)~~
- die Benützung des Aufbahrungsraumes in Rapperswil

- die Kosten der Kremation inkl. Urne (*Bestimmung aufgehoben per 31. Dezember 2025*)
- die Beisetzung der Leiche oder Urne auf dem Friedhof Rapperswil
- die Benützung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes auf dem Friedhof Rapperswil
- ein beschriftetes Grabkreuz (Ausnahme Urnenwand und Gemeinschaftsgrab sowie bei Bestattung auf einem bestehenden Grab)

Die Absätze 2 bis 6 von § 13 sollen unverändert beibehalten werden.

Beisetzungen in der Urnenwand

Im Zuge der durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 beschlossenen Revision wurde per 1. Januar 2023 folgende Bestimmung in § 15 Absatz 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements aufgenommen:

*«Urnенwand (Urnenbeisetzung Erwachsener und Kinder)
Pro Grabplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es erfolgt eine einheitliche Namensbeschriftung mit Schriftplatten durch das Bestattungsamt.»*

Ziel und Zweck dieser Bestimmung bestand bzw. besteht darin, Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen in der Frage, ob in der Urnenwand eine nachträgliche Beisetzung einer zweiten Urne möglich sein soll oder nicht.

Im Laufe der vergangenen Jahre hatte sich gezeigt, dass hin und wieder das Bedürfnis von Angehörigen besteht, eine zweite Urne – meist handelte es sich um den/die zweitverstorbene/n Ehepartner/in – nachträglich zur Urne der erst verstorbenen Person beizusetzen. Diesem Wunsch war seitens des Bestattungsamts jeweils entsprochen worden unter der Auflage, dass die Grabesruhe durch die Zweitbeisetzung nicht verlängert wird und dass im Sinne der einheitlichen Beschriftung der Grabanlage keine Ergänzung der bei der ersten Beisetzung angefertigten Grabplatte erfolgt.

Diesbezüglich hat sich nun jedoch gezeigt, dass nebst einer Zweitbeisetzung auch die entsprechende Ergänzung der Beschriftungstafel einem wesentlichen Bedürfnis der Trauerfamilien entspricht, weshalb der am 10. Juni 2022 verabschiedete und vorerwähnte § 15 Abs. 2 des Reglements einer erneuten Anpassung unterzogen werden soll. Dies mit dem Ziel, eine zweite Beisetzung in einem Urnenwandgrab offiziell zuzulassen und – unter Wahrung einer einheitlichen Gestaltung – auch eine Ergänzung der Beschriftung zu ermöglichen.

Bei der Beschriftung der Urnenwandplatten werden einheitlich Name (inkl. Allianzname) und Vorname sowie das Geburts- und das Todesjahr eingraviert. Es stehen dafür auf den Beschriftungstafeln maximal vier Zeilen zur Verfügung. Abhängig von der jeweiligen Namenslänge reicht dieser Platz nicht in allen Fällen aus, um die Angaben von zwei Personen zu gravieren. Um den Anliegen der Angehörigen in dieser Frage möglichst weitgehend entsprechen zu können, schlägt der Gemeinderat daher folgende Anpassung von § 15 Abs. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements vor:

Formulierung bisher	<i>Pro Grabplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es erfolgt eine einheitliche Namensbeschriftung mit Schriftplatten durch das Bestattungsamt.</i>
Formulierung neu	<i>Pro Grabplatz können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Es erfolgt eine einheitliche Namensbeschriftung mit Schriftplatten durch das Bestattungsamt. Sofern bei Zweitbeisetzungen eine Beschriftung aus Platzgründen nicht möglich ist, ist die Zweitbeisetzung auch ohne Namensinschrift zulässig.</i>

Eine Vernehmlassung der vorstehenden Anpassungen auf kommunaler und kantonaler Ebene hat ergeben, dass die geplanten Reglementsänderungen mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und der Bestattungsverordnung vereinbar sind und daher nichts gegen die geplanten Änderungen spricht. Überdies wird seitens des Departements Gesundheit und Soziales sinngemäss und zusammenfassend festgestellt, dass den Gemeinden betreffend finanziellen Belangen im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen ein relativ erheblicher Entscheidungsspielraum zukommt.

Antrag

Das teilrevidierte Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Rapperswil sei zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

6. Genehmigung Gemeinderatsentschädigung für Amtsperiode 2026-2029

Am Ende dieses Jahres läuft wiederum eine Amtsperiode der Gemeindebehörden ab. Vor der Gesamterneuerungswahl hat die Gemeindeversammlung über die Höhe der Gemeinderatsbesoldungen für die Amtsperiode 2026–2029 zu befinden. Der Gemeinderat möchte die Ansätze wiederum für die gesamte, vierjährige Amtsperiode festlegen.

Die Gemeinderatsbesoldungen wurden letztmals im Juni 2021 per Beginn der Amtsperiode 2022–2025 erhöht. Seither ist die Bevölkerungszahl wiederum um knapp 600 Personen oder zirka 10 % angestiegen, was sich in etwa gleichermassen auf das Arbeitsvolumen des Gemeinderats niedergeschlagen hat. In Rapperswil gestalteten sich die Entschädigungen in der jüngeren Vergangenheit wie folgt:

Funktion	AP 2010/13	AP 2014/17	AP 2018/21	AP 2022/25
Gemeindeammann	CHF 37'000	CHF 43'000	CHF 43'000	CHF 48'000
Vizeammann	CHF 19'000	CHF 23'000	CHF 23'000	CHF 26'000
Gemeinderat	CHF 17'000	CHF 21'000	CHF 21'000	CHF 23'000

Der Gemeinderat spricht sich – trotz Steigerung der Einwohnerzahl – gegen eine generelle Erhöhung der Gemeinderatsentschädigung per Beginn der Amtsperiode 2026-2029 aus. Stattdessen befürwortet er die Aufnahme in die berufliche Vorsorge. Obwohl diese Aufnahme ebenfalls mit jährlichen Mehrkosten verbunden ist, ist sie als nachhaltige Investition